

Der Kampf um die Frage, in welchem Maß Martin Heideggers Denken vom Nationalsozialismus durchdrungen ist und inwieweit er selbst in der NS-Zeit von der Theorie zur Tat schritt, wird mit harten Bandagen geführt. Das ist verständlich. Heideggers Strategie der erklärenden Selbstdarstellung war noch lange nach seinem Tod so erfolgreich, dass polemische Gegenkraft nötig war, um die Festung der Geschichtsverzerrungen niederzureißen. Spätestens mit der Publikation der „Schwarzen Hefte“ seit 2015 herrscht in der Forschung Einigkeit darüber, dass Heidegger trotz seiner teils freundlichen Beziehungen zu jüdischen Kollegen ein nationalistischer Antisemit war. Seit einiger Zeit ist jedoch zu beobachten, dass die Attacken auf ihn sich ihrerseits einer Strategie verkehrender Zuschreibungen bedienen. Dazu stellt Dieter Thomä schon 2015 fest, „dass die pauschale Heidegger-Kritik, die das geschlossene Bild eines zunächst implizit, dann explizit totalitären Denkers zeichnet, an einer seltsamen Identifikation mit dem Aggressor leidet“. Diese Kritiker benutzen „die gleichen fragwürdigen Methoden, die Heidegger selbst [...] einsetzt, und drehen sie gegen ihn. [...] Man wähnt sich auf der sicheren Seite, in einem Bollwerk des Richtigen und Guten.“

Ein Kriegsschauplatz ist der „Ausschuss für Rechtsphilosophie“ der „Akademie für Deutsches Recht“ (ADR), an dessen Gründungssitzung Heidegger im Mai 1934 teilgenommen hatte. Hans Frank, der „Reichsführer des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes“ und spätere „Generalgouverneur“ im besetzten Polen, hatte die ADR schon fünf Jahre vor der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler gegründet. Frank, der bei der Vergabe des Justizministeriums leer ausgegangen und mit dem Posten eines Reichsministers ohne Aufgabenbereich abgespeist worden war, wollte mit dem Ausschuss für Rechtsphilosophie die selbstgestellte Aufgabe erfüllen, „das nationalsozialistische Programm im künftigen Recht zu verwirklichen“. Zum Ausschuss sind nur wenige Dokumente erhalten, da die Protokolle zerstört wurden. Indes hat der Mangel an Quellen jene, die Heidegger als NS-Täter entlarfen wollen, nicht daran gehindert, einen Einfluss des Gremiums zu behaupten, der in der Forschung keinerlei Rückhalt findet.

2015 unternahmen der Linguist François Rastier und die Philosophin Sidonie Kellerer in einem gemeinsamen Schreiben den Versuch, einen in der „Zeit“ gedruckten Leserbrief zu widerlegen, in dem Heideggers Sohn Hermann den Antisemitismus seines Vaters bestritten hatte. Rastier und Kellerer zitierten neben anderen antisemitischen Aussagen Heideggers dessen Verwendung des Wortes „Halb Jude“ in einem Brief vom 7. Februar 1935 an Kurt Bauch, um zu konstatieren: „Die Bezeichnung verweist auf die Nürnberger Rassegesetze von 1935, die Heidegger vertraut waren“, was mit dem Briefzitat aber erst belegt werden sollte. Nun wurden die Nürnberger Gesetze erst am 15. September 1935 erlassen, und wenn eine besondere juristische Vertrautheit mit dem zu dem Zeitpunkt der Niederschrift des Briefes noch nicht formulierten Gesetzestext nachgewiesen werden soll, so ist die Verwendung der Bezeichnung „Halb Jude“ dazu gerade wenig geeignet, da es sich um einen volkstümlich-rassistischen Begriff handelt, der in den Nürnberger Gesetzen in dieser Form nicht erwähnt wurde. Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ unterschied zwischen „Juden“ und „jüdischen Mischlingen“. Wenn Heidegger gegenüber Bauch von „Halbjuden“ spricht, so zeigt das zwar allemal, wie sehr er die Erfindungen der NS-Rassentheorien für richtig hielt, doch eine intime Fachkenntnis der späteren juristischen Terminologie wird dadurch eher widerlegt.

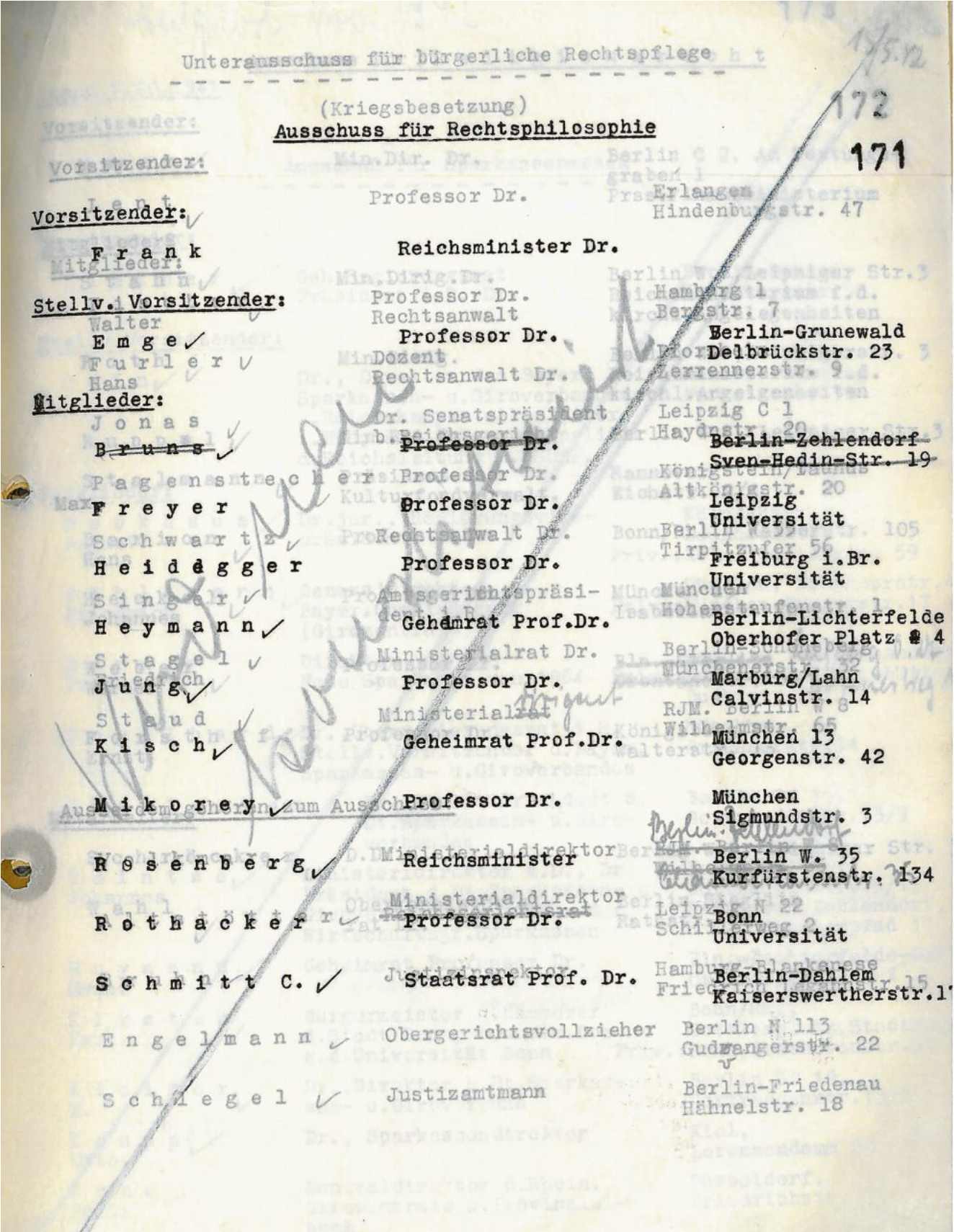
Dem Zitat aus dem Brief aber schließen Rastier und Kellerer eine Behauptung an, für die dasselbe gilt, was die Autoren auf die Leugnung von Martin Heideggers Antisemitismus durch Hermann Heidegger sagen: dass „deren regelmäßige Wiederholung nichts an ihrer Unwahrheit“ ändert. Vom Ausschuss für Rechtsphilosophie der ADR wird behauptet: Er „wirkte maßgeblich an der Vorbereitung der Nürnberger Gesetze mit“. Schon 2009 schrieb Emmanuel Faye, Victor Farias habe gezeigt, dass Heidegger sich auch nach 1934 wieder nationalsozialistisch engagiert habe, nämlich „durch seine aktive Teilnahme [...] an einem Ausschuss für Rechtsphilosophie, der [...] damit beauftragt war, die künftigen Nürnberger Gesetze zu legitimieren“. Doch Farias erwähnt die Nürnberger Gesetze an der zitierten Stelle mit keinem Wort.

Zudem ist die Entstehung der Nürnberger Gesetze sehr gut erforscht, und wenn sich etwas über die ADR und ihren Ausschuss für Rechtsphilosophie sagen lässt, das außer Zweifel steht, dann gerade, dass sie an der Entstehung der Rassegesetzgebung keinen verwertbaren Anteil hatten – sehr zum Leidwesen von Hans Frank, wie diverse Historiker bemerkt haben. So stellt Hans-Detlef Heller in seiner Monographie über die Zivilrechtsgesetzgebung im Dritten Reich fest: „Die nur spärliche Einschaltung der Akademie in das Gesetzgebungsverfahren war für Frank immer wieder enttäuschend. Am meisten hat ihn wohl gekränkt, dass die Nürnberger Gesetze ohne Mitwirkung der Akademie zustande gekommen waren.“ Als Beratungsgremium des Gesetzgebers hatte die Akademie, so Werner Johe in seinem Buch „Die gleichgeschaltete Justiz“, „schon kurz nach ihrer Gründung keine Bedeutung mehr, wie das Zustandekommen der Nürnberger Gesetze vom September 1935 zeigt“. Diese „wurden der Akademie nicht vorgelegt“.

Ein bisher unbeachtetes Blatt Papier soll nun dem Mangel an Belegen für die

Den Völkermördern entgegengearbeitet?

Im Bundesarchiv liegt ein Blatt Papier, das angeblich Martin Heideggers Mitwirkung am Holocaust zu beweisen geeignet ist: die Mitgliederliste eines Gremiums der nationalsozialistischen Politikberatung. In Wahrheit belegt die vermeintliche große Entdeckung nur den denunziatorischen Eifer von Heideggers Gegnern.



Was in den Akten ist, spiegelt nicht immer die Welt: Dass der Ausschuss für Rechtsphilosophie der Akademie für Deutsches Recht je in der auf diesem Blatt aus dem Bundesarchiv (BArch R 61/30, Blatt 171) festgehaltenen Zusammensetzung getagat hat, ist unwahrscheinlich. Schlecht kann man sich vorstellen, dass sich Reichsminister Rosenberg an einen Tisch mit Carl Schmitt setzte, um ihm nach einem Vortrag des Freiburger Philosophen zuzuflüstern: „Da hat der Heidegger wieder mal recht!“

Foto Bundesarchiv

Bedeutung des Ausschusses abhelfen und der These von Heideggers Beteiligung an der juristischen Vorbereitung zur Vernichtung der europäischen Juden Auftrieb geben. Ohne die Fundstelle des Dokuments zu nennen, verkündeten Kellerer und Rastier in mehreren Presseartikeln eine „große Entdeckung“: Eine „datierte Mitgliederliste des Ausschusses“ (Kellerer) beweise, dass Heidegger mindestens bis zum Juli 1942 „Mitglied dieser Einrichtung“ gewesen sei, an den Nürnberger Gesetzen mitgewirkt habe und sogar am Holocaust beteiligt gewesen sei.

Das Dokument ist im Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde unter BArch R 61/30, Blatt 171, abgeheftet und, entgegen Kellerers Aussage, undatiert, lässt aber einen Rückschluss auf den Zeitraum seiner Anfertigung zu – und stellt dadurch die amtliche Version der Geschichte der Akademie in Frage. Denn nach dieser (BArch R 61/31, Blatt 15) wurde der Ausschuss 1938 aufgelöst. Das scheint nun fraglich, da die Mitgliederliste deutlich nach 1938 erstellt wurde. Hans Frank und Carl August Emge sind weiter als Vorsitzende verzeichnet, darüber hinaus werden zehn Namen mit Adressen genannt: Viktor Bruns, Hans Freyer, Martin Heidegger, Ernst Heymann, Erich Jung, Wilhelm Kisch, Max Mikorey, Alfred Rosenberg, Erich Rothacker, Carl Schmitt.

Alfred Rosenberg firmiert als „Reichsminister“ – zum Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wurde der NS-Ideologe erst am 17. Juli 1941 ernannt. Am 20. August 1942 entließ Hitler seinen frühen Gefolgsmann Frank aus dem Amt des Präsidenten der ADR wie auch aus allen Parteiämtern. Es lässt sich daher erschließen, dass die Liste nach dem 17. Juli 1941 und vor dem 20. August 1942 erstellt wurde. Die „Frankfurter Zeitung“ hatte 1934 sieben Mitglieder genannt; 1935 wurde Julius Streicher nachberufen. Im Vergleich dazu fehlen sechs Namen auf dem Blatt: Julius Binder, 1939 verstorben; Hans Nauemann, dem 1935 die Lehrerlaubnis entzogen wurde; Helmut Nicolai, 1935 wegen Homosexualität verurteilt; Jakob von Uex-

küll verzog 1940 nach Capri; Julius Streicher wurde 1940 seiner Ämter enthoben; Rudolf Stammer war 1938 verstorben.

Es wurden auf dem Blatt aber nicht nur Namen weggelassen, es blieb auch ein Name stehen, von dem es nicht zu erwarten gewesen wäre: Carl Schmitt. Dessen gemeinsame Anwesenheit mit Heidegger und Rosenberg ist für 1941/42 schwer vorstellbar. Sowohl in der Heidegger- als auch in der Schmitt-Forschung gilt es als sicher, dass die beiden Parteigenossen sich höchstens ein- oder zweimal trafen, im September 1933 und im Mai 1934. Der Schmitt-Biograph Reinhard Mehring: „Sie mieden dann die Begegnung.“ Und nun sollen sie im Zweiten Weltkrieg gemeinsam im Ausschuss gearbeitet haben, ohne dass einer von ihnen – oder einer der anderen zehn Beteiligten – in Briefen, Notizen, Tagebüchern oder Erinnerungen das je erwähnt hätte?

Die Entmachtung von Carl Schmitt, die sich in den Jahren 1936 und 1937 vollzog, war im sogenannten „Amt Rosenberg“ vorbereitet worden und wurde von dort aus auch weiter unterstützt. Angesichts des Einsatzes von Rosenberg gegen den als Opportunisten und „Märzgefallenen“, als katholischen Denker und „Judenfreund“ geltenden Juristen muss ausgeschlossen werden, dass sich Rosenberg einige Jahre später in aller Heimlichkeit mit dem so Verfeimten an einen Tisch setzte, um über rechtsphilosophische Fragen zu debattieren. Die Kombination der Namen von Rosenberg und Schmitt auf Blatt 171 nötigig dazu, einen Grund für die Erstellung dieses Papiers zu erwägen, der mit der Protokollierung einer etwaigen Tagung wenig zu tun hat.

Schließlich gibt auch die Nennung des Namens von Max Mikorey Anlass zum Zweifel. Mikorey war vom 1. November 1940 bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs der Armeesanitätsabteilung 552 zugeteilt, vom Mai 1941 bis März 1942 bei der Deutschen Heeresmission Rumänien, danach bis 1945 an der Ostfront, nur am

15. September 1944 wurde er einmal von Frank in Krakau empfangen, um einen Vortrag über die „Bedeutung der Panik für den Krieg“ zu halten. Die „Mitgliederliste“ des Ausschusses für Rechtsphilosophie kann daher schwerlich die Anwesenheitsliste einer Tagung im Zeitraum zwischen Juli 1941 und August 1942 sein.

Im Mai 1933, als Männer wie Heidegger und Schmitt noch eben mit fliegenden Fahnen der NSDAP beitraten, bevor die vierjährige Beitrittssperre wirksam wurde, hatte sich das spätere Ausschussmitglied Uexküll brieflich an die Witwe des völkischen Theoretikers Houston Stewart Chamberlain, Richard Wagners Tochter Eva, gewandt. Der 1927 verstorbene Chamberlain, behauptete Uexküll, würde „vehement“ gegen das „protestieren“, was gerade in Deutschland geschehe: „Jene, die nicht mindestens 75 Prozent arisches Blut haben, werden entlassen.“ [...] Meine sehr verehrte Freundin, Sie haben Einfluss auf Hitler. Bitte schreiben Sie ihm und bewegen Sie ihn dazu, ein Wort der Vermittlung zu sagen.“

Schon dieses eine Zitat macht offenkundig, wie heikel es ist, sämtliche Mitglieder des Ausschusses als Beteiligte an der Vorbereitung der Nürnberger Gesetze in Haftung zu nehmen. Dass auch dem Neukantianer Rudolf Stammer damit ein passant ein biologischer Antisemitismus unterstellt wird, ist ein weiterer Kolateralerschaden des Kampfes, den Kellerer und Rastier gegen Heidegger führen. Von dem Völkerrechtler Viktor Bruns sind überhaupt keine rassistischen Aussagen bekannt. Im Gegenteil sorgte er als Direktor des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht dafür, dass völkische und antisemitische Töne aus der juristischen Forschung ferngehalten wurden.

Und wenn postuliert wird, dass sich der rechtsphilosophische Ausschuss einer nationalsozialistischen Akademie im Zeitraum vor den Nürnberger Gesetzen doch wohl mit der „Rassenfrage“ habe befassen müssen, so könnte nur von sonst bekannt-

ten Äußerungen der Teilnehmer auf ihre Position in einer solchen Diskussion geschlossen werden. Dann wäre aber Heideggers vielfach belegte Ablehnung des biologischen Antisemitismus in Rechnung zu stellen. Hier aber soll umgekehrt von den Nürnberger Gesetzen und der unbelegten Behauptung einer Teilhabe des Ausschusses an ihrer Vorbereitung auf eine von allen Primärquellen abweichende Überzeugung geschlossen werden.

Rastier behauptet, Hans Frank – politisch verantwortlich für die Vernichtungslager Belzec, Majdanek, Treblinka und Sobibor – sei derjenige gewesen, unter dessen „Autorität“ die „ersten Vergasungen“ in Auschwitz und Chelmo stattgefunden hätten. Das ist unrichtig. Der Irrtum hat Methode: Mit systematischer Willkür werden historische Daten und Namen in eine Deutungskonzeption gezwungen, die Heidegger partout zum Aktivisten des Holocaust erklären will. Hier soll das durch die Klammer des Namens Hans Frank und des Datums 1941/1942 geschehen: Frank – 1941 – Auschwitz – Ausschuss – Heidegger.

Bei Rastier heißt es sogar, „bis zum Dezember 1942“ habe der Ausschuss „die Vernichtung vorbereitet und begleitet, in der Praxis wie in der Theorie“, er habe die „rechtlichen Bedingungen“ und Legitimationen geliefert. Woher nimmt Rastier das nur? Dafür gibt es nicht einmal einen Zettel als Beleg. Man muss es noch einmal wiederholen: Der Ausschuss für Rechtsphilosophie der ADR habe die Vernichtung europäischer Juden „in der Praxis“ begleitet – „en pratique“! Es fällt recht schwer, eine bizarre Behauptung solcher Art nur als den Irrtum eines Fachfremden zu bewerten. Denn wenn die Quellenlage ohnehin so dürftig ist wie im Fall des Ausschusses für Rechtsphilosophie, dann ist der Konjunktiv der Vorsicht der Mindeststandard intellektueller Redlichkeit.

Von Rastier wird auch nicht dargelegt, warum gerade der Ausschuss für Rechtsphilosophie „in der Praxis“ am Holocaust beteiligt gewesen sein soll, nicht aber jener für Strafrecht – dem Roland Freisler vorstand. Oder warum nicht der Ausschuss für Wehrrecht oder jener für die Strafgerichtsbarkeit der SS oder jener für Polizeirecht? Wären diese nicht besser geeignet gewesen? Das wird ignoriert, da die Protokolle erhalten sind und Heidegger nicht dabei war.

Auch die Erörterung eines Projektes, das die Arbeit der Akademie spätestens seit dem Mai 1939 beherrschte, als Frank mit Pomp die „Schaffung eines deutschen Volksgesetzbuches“ ankündigte, hätte die Behauptungen zum Blatt 171 zu sehr gestört – da sie dessen tatsächlichen Grund erklären kann. Über den Zeitraum seit dem Juni 1939 schrieb Heinrich Lange 1941: Es wurde „zur Vorbereitung der Arbeitssitzungen über die einzelnen Gebiete an rund 85 Wissenschaftler und Praktiker das Ersuchen um Gutachten und Referate gerichtet“. Es ist mithin belegt, dass die ADR für das „Volksgesetzbuch“ Wissenschaftler zwecks Gutachten anschrrieb, und so ist die Liste der einstigen Mitglieder des Ausschusses mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verzeichnis der Namen von Gutachtern, die für die ADR schon tätig waren und die nun als potentiell verfügbar galten, um sich zu einzelnen Fragen, sei es zum Familienrecht oder zu anderen Rechtsgebieten, möglicherweise auch zur Definition des „Volksgenossen“, zu äußern. Ob die auf Blatt 171 genannten Personen tatsächlich kontaktiert wurden, geht aus dem Blatt nicht hervor und kann einstweilen auch aus keinen anderen Dokumenten erwiesen oder widerlegt werden. Es ist also ungewiss, ob die Personen auf der Liste von der Existenz der Liste wussten.

Da in der ADR ein Dutzend Namen auf ein Blatt Papier getippt wurden, ohne dass der Grund dafür bekannt wäre, sollen alle dort Genannten überführt sein, aktiv den Holocaust betrieben zu haben. Dass es für den Zeitraum von 1934 bis 1941/41 keine weitere Listen von Mitgliedern gibt, wertet Rastier nicht etwa als Beleg dafür, dass der Ausschuss nicht weiter tagte und eingestellt wurde. Vielmehr sieht er dadurch den geheimen Charakter des Ausschusses bestätigt: „Diese Tatsachen stimmen jedoch mit der Geheimhaltung überein, mit der die Ausrottung durchgeführt wird, und diese Heimlichkeit ‚[discretion]‘ kann perfekt die Bedeutung des Ausschusses belegen, da ja bereits 1939 ein ‚unsichtbarer Krieg‘ erklärt worden war.“ Die Nichtexistenz von Belegen belegt die Bedeutung! Der Semiotiker verweist auf die Posener Rede Himmlers, in der dieser erklärt hatte, die „Ausrottung des jüdischen Volkes“ sei ein „nie zu schreibendes Ruhmesblatt unserer Geschichte“. Das Fehlen von Dokumenten soll es hier rechtfertigen, einen Handlungskonnex mit der Vernichtung der Juden zu behaupten – da kann man nur noch den Kopf schütteln.

Die Frage, welche die Interpretation des Schriftstücks mit der Signatur BArch R 61/30, Blatt 171, stellt, ist also nicht die nach der Rolle von Bruns, Freyer, Heidegger und Kollegen, denn es lässt sich nur sagen, dass sie anlässlich des „Volksgesetzbuches“ wohl noch einmal als Gutachter in Erwägung gezogen wurden. Es geht nicht allein um den Antisemiten und Nazi Heidegger. Zudem war nicht jeder Antisemit und Nazi ein Mittäter von Chelmo und Auschwitz, und auch hier kann keine Kollektivschuld gelten. Wenn aber sogar noch der fehlende Beweis als Beweis für eine Teilhabe am Holocaust anerkannt wird, lässt man den gelehrten Disput hinter sich. Man hat dann die Sphäre „alternativer Wahrheiten“ betreten, mit denen jedem jedes Verbrechen angelastet werden kann. Es bleibt zu hoffen, dass Kellerer und Rastier zu einer Revision ihrer Urteile fähig sind. KAVEH NASSIRIN

Habermas tadelt Merkel

Kohls loyales Mädchen

Je düsterer der Himmel über der Europäischen Union, desto heller strahlt der Stern des vor einem Jahr verstorbenen Helmut Kohl. Die rückwärtsgewandte Prophezie, wie der Kanzler der Jahre 1982 bis 1998 in der aktuellen Krise handeln würde, bereitet seinen Berufskollegen keine Probleme. Annegret Kramp-Karrenbauer, Nachfolgerin von Kurt Biedenkopf und Heiner Geißler im Amt des CDU-Generalsekretärs, schrieb in dieser Zeitung (F.A.Z. vom 18. Juni): Kohl würde „konsequent und unermüdet für ein starkes, geschlossenes und entschlossenes Europa eintreten“. Ein Zeitdeuter aus der Generation Biedenkopfs und Geißlers, der sich an der Erklärung Kohls nicht beteiligt, ist Jürgen Habermas. Als der Neunundachtzigjährige jetzt in Berlin den Deutsch-Französischen Medienpreis entgegennahm, wies er Kohl Mitverantwortung für die Schwierigkeiten der EU zu. Jedenfalls scheint man einen nicht ohne weiteres transparenten Satz der in der „Zeit“ gedruckten Dankesrede so verstehen zu müssen.

Habermas tadelt die Deutschen: Ihr Selbstbild, sich im Einsatz für die europäische Idee von niemandem übertreffen zu lassen, sei ein Fall von *mauvaise foi*. Zwar hätten sie in der alten Bundesrepublik „wahrlich gute Gründe“ gehabt, sich für „gute Europäer“ zu halten – „bis zu Kohl“, soll wohl heißen: Kohl eingeschlossen. Doch dann fährt Habermas fort: „Nach meiner Beobachtung hat der mit Kohl einsetzende Mentalitätswandel zur gefeierten Normalität eines endlich wieder vereinten Nationalstaates dieses Selbstverständnis mit anderen Akzenten versehen und verstetigt.“ Dieser Satz bedarf der interpretierenden Klärung. Verstetigung klingt positiv. Aber ein Fortschreiten des moralischen Bewusstseins, wie es Habermas in Anlehnung an Jean Piaget beschrieben hat, ist hier nicht gemeint: Denn nach Kohl „hat sich dieses Bild im Zuge der Banken- und Staatsschuldenkrise immer selbstbezogener verhärtet“.

Habermas war vor und nach 1989 einer der schärfsten Kritiker der Geschichtspolitik Kohls. Diese Kritik erneuert er nun in dialektischer Fortschreibung. Zwar ist die Befürchtung, die größere Bundesrepublik könne im Zeichen eines „DM-Nationalismus“ eine Abwendung von Europa oder gleich vom Westen überhaupt vollziehen, nicht eingetreten. Die Regierung Kohl hat die D-Mark geopfert. In der Hauptsache ist die Berliner Rede von Habermas das dringende Plädoyer, aus der Eurozone eine politische Handlungseinheit zu machen. Die von Kohl verkündete Normalisierung des nationalen Geschichtsbewusstseins verdrängte das europäische Selbstgefühl der Deutschen nicht, sondern lud dieses Gefühl mit so viel eben nicht mehr kleindeutsch definierter Normalität auf, dass es Züge einer Selbsttäuschung annahm. Als zu gute Europäer sind die Deutschen keine guten Europäer mehr. Muster-europäer ohne Wert: Sie sind sich der europäischen Sache so sicher, dass sie es versäumen, sich in die anderen Völker hineinzuversetzen – und die eigenen, im Namen des europäischen Projekts vorangetriebenen Interessen zu benennen.

Diese moralpsychologische Diagnose der Regression, der Unfähigkeit zum Standpunkttausch, stellt Habermas auch der Nachfolgerin Kohls im Kanzleramt und im Vorsitz der CDU. Er macht eine interessante terminologische Beobachtung. In ihrem jüngsten Auftritt bei Anne Will forderte Angela Merkel angesichts der Herausforderung durch Trumps Amerika „Loyalität“ der Europäer zu Europa – und nicht etwa Solidarität miteinander. Die Erklärung von Habermas: Der Begriff der Solidarität ist okkupiert durch die Austeritätspolitik, wo „solidarische“ Finanzhilfen als Gegenleistungen zur „Eigenverantwortung“ diktiertier Sparmaßnahmen ausgewiesen werden. Diese Konditionierung stellt den von Habermas vertretenen, zu seiner Enttäuschung auch von den sozialdemokratischen Parteien preisgegebenen Begriff der Solidarität auf den Kopf. „die reziprok vertrauensvolle Beziehung zwischen Akteuren, die sich aus freien Stücken an ein gemeinsames politisches Handeln binden“ – und daher nicht vorab auf Gegenleistungen bestehen müssen.

Über die von Frau Merkel vorgezogene Vokabel bemerkt Habermas mit charakteristischer Lakonie, in der gehörige Schärfe steckt: „Meistens ist es ja die Chefin, die von ihren Mitarbeitern Loyalität erwartet.“ Glaubt Habermas, wie es Frau Kramp-Karrenbauer nahelegt, dass Helmut Kohl sich in Angela Merkel reinkarniert hat? Das könnte erklären, dass er Loyalität auf die Treue von Person zu Person reduziert – die Kerntugend von Kohls Politikansatz. Habermas zieht nicht in Erwägung, dass es gute moralphilosophische Gründe geben könnte, in der EU nicht nur von Solidarität, sondern auch von Loyalität zu sprechen. Ein Angehöriger der Generation der emigrierten Sozialwissenschaftler, von denen sich Habermas zeitweilen inspirieren ließ, hat die hier einschlägige Theorie der Loyalität ausgearbeitet: Albert O. Hirschman. Loyalität wird einer Organisation entgegengebracht und ist diejenige Treue, die ein Mitglied auch dann wahr, wenn ihm die Organisation enttäuscht hat. Die Arbeiterbewegung will mit allen Arbeitern solidarisch sein, aber ihre Parteien sind auch auf Loyalität angewiesen. Ebenso, trotz und gerade wegen der Enttäuschung einzelner Mitgliedstaaten über die Flüchtlingspolitik, die Europäische Union, die als Organisation mehr ist als ein aus freien Stücken geknüpftes Beziehungsgeflecht von Akteuren. PATRICK BAHNERS